

Stadt Meßstetten

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Mehrzweck-, Turn- und Festhallen der Stadt Meßstetten vom 20. Februar 1981 i.d.F. vom 16. Dezember 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadt Meßstetten hält folgende Mehrzweck-, Turn- und Festhallen (nachstehend Hallen genannt) als öffentliche Einrichtungen bereit:
- 1.1.1 Sporthalle „Heuberghalle“, Meßstetten
 - 1.1.2 Turn- und Festhalle, Skistraße, Meßstetten
 - 1.1.3 Turnhalle Schule Bueloch, Meßstetten
 - 1.1.4 Turn- und Festhalle, Stadtteil Hartheim
 - 1.1.5 Turn- und Festhalle, Stadtteil Heinstetten
 - 1.1.6 Turn- und Festhalle, Stadtteil Hossingen
 - 1.1.7 Turn- und Festhalle, Stadtteil Oberdigisheim
 - 1.1.8 Turn- und Festhalle, Stadtteil Tieringen
 - 1.1.9 Turn- und Festhalle, Stadtteil Unterdigisheim
- 1.2 Die Benutzungsordnung gilt für die unter 1.1 aufgeführten Hallen und ist für deren Benutzer verbindlich.

2. Zweckbestimmung

- 2.1 Die Hallen werden den Schulen und Vereinen für den örtlichen Schul- und Vereinssport entsprechend den Belegungsplänen bereitgestellt. Die Belegungspläne werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulen und Vereinen aufgestellt.
- 2.2 Weiterhin stehen sie für außerhalb des Belegungsplanes stattfindende Sportveranstaltungen sowie, mit Ausnahme der unter Punkt 1.1.1, 1.1.3 aufgeführten Hallen, für kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Anlässe (nachstehend Veranstaltungen/Veranstalter genannt) zur Verfügung. Die Stadt kann bezüglich der Turnhalle Schule Bueloch Ausnahmen zulassen.

3. Zulassung von Veranstaltungen, Personenkreis

- 3.1 Eine Zulassung kann grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn die Art der Veranstaltung der Zweckbestimmung der jeweiligen Halle entspricht und die vorhandenen Belegungspläne der Schulen und Vereine keine Belegung ausweisen.
- 3.2 Bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Überlassung und Benutzung derselben Halle, sind der zeitliche Eingang des Antrages und die Bedeutung der Veranstaltung für die Zulassung maßgebend.
- 3.3 Hallen werden bei der Vergabe vorrangig einheimischen Vereinen, Gesellschaften, Privatpersonen, politischen Parteien, Kirchen, den hier stationierten Streitkräften sowie den örtlichen Schulen zur Verfügung gestellt.

4. Begründung des Vertragsverhältnisses

- 4.1 Die Überlassung der Hallen für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- 4.2 Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung/Ortschaftsverwaltung erhältlich und dort mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
- 4.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antrag von der Stadt genehmigt wird oder ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang von ihr widersprochen wird. Mit der Genehmigung kann die Stadt dem Veranstalter weitere „besondere Vertragsbedingungen“ auferlegen (z.B. Disco-Ordnungsdienst).
- 4.4 Durch die mietweise Überlassung der Hallen und deren Einrichtungen wird ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese „Allgemeine Bestimmungen“ mit ihren Anlagen 1 und 2 sind.
- 4.5 Mündliche Anträge sowie lediglich Terminvormerkungen sind für die Stadt unverbindlich.

5. Benutzungsentgelt

- 5.1 Für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Veranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt entsprechend der Anlage 1 zu entrichten.
- 5.2 Dieses Entgelt wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zahlungsfällig. Im Einzelfall kann die Zahlung im Voraus gefordert werden.
- 5.3 Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, vom jeweiligen Veranstalter eine Kautions von 511,00 € zu verlangen.
- 5.4 Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

6. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands

- 6.1 Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
- 6.2 Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- 6.3 Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 6.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nach Ablauf einer gesetzten Frist kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

7. Nutzungszeiten

- 7.1 Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als zwei Wochen nicht belegt werden, so ist die Stadt darüber rechtzeitig zu unterrichten.
- 7.2 Die Benutzung der Hallen während der Schulferien wird im Einzelfall besonders geregelt. Bei notwendigen Reparaturarbeiten können die Hallen aber auch außerhalb der Schulferienzeit geschlossen werden.

8. Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- 8.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Tanzerlaubnis, Schankerlaubnis zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
- 8.2 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller, anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Veranstalter zu sorgen. Eine Haftung seitens der Stadt wird ausgeschlossen.

9. Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

- 9.1 Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache). Die Stadt kann im Einzelfall eine Brandwache anordnen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.
- 9.2 Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

10. Hausordnung

- 10.1 Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Hallen haben die Hausordnung (Anlage 2) einzuhalten.

11. Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung

- 11.1 Für Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.
- 11.2 Änderungen in und am Vertragsgegenstand und an allen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- 11.3 Jede Werbung innerhalb der Hallen bedarf der Genehmigung der Stadt.

12. Technische Einrichtungen

- 12.1 Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.

13. Bewirtung

- 13.1 In den Hallen besteht mit Ausnahme der unter 1.1.3 aufgeführten Sportstätte die Möglichkeit der Bewirtung. In der Sporthalle „Heuberghalle“ ist die Bewirtung auf den Eingangsbereich beschränkt.
- 13.2 Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Hallen für eine Veranstaltung mit Bewirtung als erteilt.
- 13.3 Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zu pfleglichem Gebrauch überlassen. Sie werden vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag an den Hausmeister zu erfolgen. Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Stadt festgesetzten Verrechnungssätze hat der Veranstalter zu tragen. Dasselbe gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Für die Küchenbenutzung ist dem Hausmeister vom Veranstalter vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu nennen.

14. Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

- 14.1 Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, sind sie vom Veranstalter zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des Raumes nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahlen auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
- 14.2 Dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

15. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

- 15.1 Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- 15.2 Über die Höhe der hierfür an die Stadt zu leistenden Vergütung wird mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung getroffen.

16. Sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

- 16.1 Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt eine Gewerbeausübung in der Halle nicht dulden.

17. Haftung

- 17.1 Die Stadt überlässt allen Besuchern (Schulen, Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Mehrzweck-, Turn- und Festhallen sowie deren Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- 17.2 Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 17.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 17.4 Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- 17.5 Die Vereine und sonstigen Benutzer haften weiterhin für solche Mängel, die entsprechend 6.1 gegenüber dem Hausmeister nicht unverzüglich geltend gemacht wurden.
- 17.6 Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

18. Rücktritt vom Vertrag

- 18.1 Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Stadt kann außerdem als Ausfallentschädigung 25% des Hauptentgelts verlangen.
- 18.2 Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Hallen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- 18.3 Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen, sowie wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

19. Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- 19.1 Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- 19.2 Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

20. Erfüllung und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort ist ausschließlich Meßstetten.
- 20.2 Sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Albstadt als Gerichtsstand vereinbart.

21. Inkrafttreten

- 21.1 Diese allgemeinen Bestimmungen mit geänderter Anlage 1 (Erhöhung der Benutzungsentgelte) und Anlage 2 treten am 20. Februar 1981 in Kraft.

*Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 20. Februar 1981.

**Kostenordnung für die Benutzung der städtischen
Sport- und Mehrzweckhallen vom 13. November 1981
i.d.F. vom 21. November 2025**

1. Erhebungsgrundsatz

- 1.1 Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung) der Sport- und Mehrzweckhallen für deren Benutzung Benutzungsentgelte.
- 1.2 Die Benutzungsentgelte werden für folgende Einrichtungen erhoben:
- 1.2.1 Sporthalle „Heuberghalle“, Meßstetten
 - 1.2.2 Turn- und Festhalle, Skistraße Meßstetten
 - 1.2.3 Turnhalle Schule Bueloch, Meßstetten
 - 1.2.4 Turn- und Festhalle, Stadtteil Hartheim
 - 1.2.5 Turn- und Festhalle, Stadtteil Heinstetten
 - 1.2.6 Turn- und Festhalle, Stadtteil Hossingen
 - 1.2.7 Turn- und Festhalle, Stadtteil Oberdigisheim
 - 1.2.8 Turn- und Festhalle, Stadtteil Tübingen
 - 1.2.9 Turn- und Festhalle, Stadtteil Unterdigisheim

2. Entgelt

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller) der Sport- und Mehrzweckhallen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- 3.1 Das Benutzungsentgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung in einer Sport- bzw. Mehrzweckhalle durch die Stadtverwaltung oder die zuständige Ortschaftsverwaltung.
- 3.2 Das Benutzungsentgelt wird mit der Zustellung der Rechnung zahlungsfällig. Im Einzelfall kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus einer Endabrechnung, die sich die Stadt vorbehalten hat, ergibt, wird mit der Zustellung der Rechnung ebenfalls zahlungsfällig.

4. Benutzungsentgelte und Zuschläge

Benutzungsentgelte und Zuschläge werden wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung	Heuberghalle	Turn- und Festhalle Skistraße Turnhalle Schule Bueloch Hartheim Heinstetten Hossingen Oberdigisheim Tübingen Unterdigisheim
	€	€

- 4.1 Für Sportveranstaltungen im Rahmen des Verbandsspielbetriebes, die vom Landessportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation angeordnet werden
- | | | | |
|-------|---|-------|-------|
| 4.1.1 | Entgelt pro Stunde | 22,00 | 11,00 |
| 4.1.2 | Entgelt für Jugendspielbetrieb und entgeltfreie Veranstaltungen | 9,00 | 4,00 |
| 4.1.3 | Zuschläge bei auswärtigen Veranstaltungen | 100 % | 100 % |

4.2	<u>Sonstige Sportveranstaltungen</u>		
4.2.1	Entgelt pro Stunde	26,00	13,00
4.2.2	Entgelt für Jugendspielbetrieb und entgeltfreie Veranstaltungen	9,00	4,00
4.2.3	Zuschläge bei auswärtigen Veranstaltern auf		
4.2.1	100 %		100 %
4.3	<u>Zusätzlicher Übungsbetrieb</u> z.B. Betriebssport sowie an Wochenenden		
	pro Stunde	22,00	11,00
4.4	<u>Lehrgänge, Förder- und Stützpunkttraining, Fortbildung</u>		
	pro Stunde	22,00	11,00
4.5	<u>Sonstige Veranstaltungen</u>		
4.5.1	Grundbetrag		
4.5.1.1	bis zu 6 Stunden	-	175,00
4.5.1.2	über 6 Stunden bis zu einem Tag	-	200,00
4.5.2	<u>Zuschläge</u>		
4.5.2.1	Küchenbenützung	-	
4.5.2.1.1	Pausenbewirtung bei Konzerten usw.		25,00
4.5.2.1.2	Ausgabe einfacher Speisen		50,00
4.5.2.1.3	Ausgabe warmer Speisen		70,00
4.5.2.2	<u>Heizung</u>		
4.5.2.2.1	bis zu 6 Stunden	-	50,00
4.5.2.2.2	über 6 Stunden bis zu einem Tag		70,00
4.5.2.3	Zuschläge für Veranstaltungen privater Veranstalter auf 4.5.1	-	100 %
4.5.2.4	Zuschläge für Veranstaltungen kommerzieller Art auf 4.5.1	-	100 %
4.5.2.5	Zuschläge für auswärtige Veranstalter auf 4.5.1	-	100 %
4.5.2.6	Zuschläge für Veranstaltungen kommerzieller oder privater Art auswärtiger Veranstalter auf 4.5.1	-	200 %

Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt für die sonstigen Veranstaltungen nach Ziff. 4.5 nach dem tatsächlichen Verbrauch.

- 4.6 Die Heuberghalle kann in drei Einheiten aufgeteilt werden. Bei Inanspruchnahme von Teileinheiten wird der entsprechende Bruchteil der vorstehenden Entgelte und Zuschläge erhoben.
- 4.7 Die Kosten der Hallenreinigung sind durch die Grundbeträge bzw. Pauschalsätze abgedeckt. Die Stadt ist jedoch im Einzelfall berechtigt, Mehrkosten, die durch übermäßige Hallenverschmutzung entstehen, dem Veranstalter in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 4.8 In dem Benutzungsentgelt ist die aktuell gültige Umsatzsteuer enthalten

5. Entgeltbefreiung

- 5.1 Für den laufenden Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen und den lehrplanmäßigen Sportunterricht entsprechend den jeweils gültigen Belegungsplänen werden keine Entgelte erhoben.
- 5.2 Für eine örtliche Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeier, Konzert usw.) eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen gemeinnützigen Institution (einschließlich politischer Parteien) wird, neben den jeweiligen Zuschlägen, kein Benutzungsentgelt berechnet.

Die örtlichen Kirchengemeinden, die einzelnen Kompanien der in Meßstetten stationierten Streitkräfte, die Schülermitverwaltungen, die einzelnen Schulen sind den Vereinen gleichgestellt.

- 5.3 Für Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Stadt bzw. die örtlichen Kirchengemeinden sind, entfällt das gesamte Entgelt.
Dies gilt auch für überregionale Sport- und kulturelle Veranstaltungen, deren Träger ein örtlicher Verein oder eine örtliche gemeinnützige Institution ist sowie für Kinderveranstaltungen oder Altennachmittage, sofern sie von der Stadt oder im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden.
- 5.4 Einmalige Veranstaltungen von Körperschaften und Behörden sind, mit Ausnahme der Zuschläge, von den Entgelten befreit, soweit der Verwendungszweck im öffentlichen Interesse liegt.

ANLAGE 2

zu den allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Mehrzweck-, Turn- und Festhallen

HAUSORDNUNG

1. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Er und der jeweilige verantwortliche Leiter oder beauftragte Personen sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit oder Ordnung gefährden
 - b) andere Besucher belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Hausordnungverstoßen aus der Halle zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag oder Belegungsplan festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde nach Schluß geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Entsprechende Wünsche sind der Stadt mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch den Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Ihre Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Stadt trotzdem noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, neben der Brandwache, die von der Stadt auf Anforderung gestellt wird und deren Einsatz die Stadt bestimmt, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
7. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters bedient werden. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
8. Dekorationen, Aufbauten u. dgl. dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Stadt angebracht werden. Sie müssen feuerdämmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel und Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöschrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie Bewirtung, mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

10. Bei Bewirtung ist die Küche in tadellos aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Schränke und Wände sind zu säubern. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Wird die Bierzapfanlage benutzt, sind die von den jeweiligen Lieferfirmen für die Reinigung und Überprüfung der gesamten Anlage berechneten Kosten unmittelbar und gesondert vom Veranstalter an die Firma zu entrichten. Für eine genügend Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
11. Die nach außen führenden Türen (Notausgänge) dürfen während der Veranstaltungsdauer nicht geschlossen werden.
12. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig.
13. Das Rauchen ist in den städtischen Turn- und Festhallen nicht gestattet.
14. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
15. Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgebracht werden.
16. Das Unterstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet.